



Fragen und Antworten¹ aus dem Praxis-Seminar „Management von EU-Verbundprojekten unter Horizon 2020“ vom 11. März 2021

Frage: Leitungszulage: ein Projektleiter arbeitet auf zwei Projekten (jeweils 50 %) - national und EU und bekommt eine Leitungszulage, wird 50 % von EU übernommen. Nicht alle Projektleiter bekommen diese Zulage.

Antwort: *Leitungszulagen sind Gehaltsbestandteile, die zur Errechnung des Stundensatzes berücksichtigt werden. Wichtig ist aber, dass es eine interne Regel gibt, wer die Leitungszulage generell bekommt und wer nicht, so dass es nicht willkürlich erscheint.*

Frage: Freiberufler*innen müssen ja selbst soziale Abgaben, Krankenversicherungen usw. zahlen, ist es also ok, wenn der Stundensatz wesentlich höher ist?

Antwort: *Der Stundensatz ist ja so gesehen nicht höher, denn für Ihre „normalen“ Angestellten berechnen Sie ja auch AG-Bruttokosten.*

Frage: Wenn die Personalkosten nicht 6.200 sondern 6.000€ sind, können die Ersparnisse für andere Kostenpositionen verwendet werden?

Antwort: *Ja, das ist möglich!*

Frage: Was passiert, wenn laut Timesheet die 1720 nicht erreicht werden trotz Vollzeitkraft?

Antwort: *Unter H2020 werden die tatsächlich zu verrechnenden Personalkosten über einen Stundensatz ermittelt, der mit der Anzahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden für die Maßnahme multipliziert wird. 1720 Jahres-Produktivstunden ist eine Option für die Berechnung des Stundensatzes. Die Wahl dieser Option hat keinen Einfluss auf die Anzahl der tatsächlichen Stunden, die für die Aktion berechnet werden, die im Prinzip tatsächlich an der Aktion gearbeiteten Stunden.*

Frage: Gelten die 1720 Stunden nur für Deutschland?

Antwort: *Nein, diese Option gilt für alle teilnehmenden Partner.*

Frage: Gelten die 1720 Stunden auch bei Vollzeitstellen, die vertraglich vereinbart 38,5 h/Woche arbeiten? Oder berechne ich diese Stellen wie eine Teilzeitstelle, obwohl sie bei uns als VZ-Stelle geführt wird?

Antwort: *Wenn Vollzeit bei Ihnen die 38,5h/Woche ist, dann nehmen Sie das als Grundlage. Auf Basis der 38,5h würde sich dann die jeweilige Teilzeitstelle berechnen.*

¹ Ohne Garantie auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen

Frage: Wenn eine Firma 3 Monate in Kurzarbeit war, darf Option 1 (1720 Stunden) noch hergenommen werden? Bzw. kann eine Kombination von Option 1 und 2 für dasselbe Jahr verwendet werden?

Antwort: *Einrichtungen, die normalerweise die Option 1 - 1720 Stunden - oder die Option 3 - standardmäßige jährliche Produktivstunden - anwenden, können sich in diesem Jahr für die Anwendung der Option 2 entscheiden, um von dieser Möglichkeit zu profitieren. Wenn nicht alle Mitarbeiter*innen der Einrichtung von arbeitsfreien Zeiten betroffen sind, kann die Einrichtung die Option 2 nur für die Personaltypen anwenden, die von diesen Zeiten betroffen sind. Sie kann seine übliche Option (1 oder 3) für den Rest ihres Personals beibehalten; zum Beispiel für Mitarbeiter*innen, die Telearbeit leisten könnten.*

Frage: Frage zum Double Ceiling: gilt diese Grenze nur auf das Jahr gerechnet oder muss im Zweifelsfall monatlich gekürzt werden?

Antwort: *Die Obergrenzen gelten pro volles Geschäftsjahr, nicht pro Monat. Daher können die Stunden (auch wenn der Stundensatz pro Monat berechnet wird) den Quotienten überschreiten, der sich ergibt, wenn man die Jahresproduktionsstunden durch zwölf teilt.*

Frage: Was mache ich, wenn ich für Januar 2020 auf Basis von 2019 den Stundensatz berechne, wie kann ich dann den höheren Stundensatz im Januar 2020 abdecken?

Antwort: *Leider gar nicht. Wenn die Projektperiode im Januar 2020 endet, müssen Sie auf Basis von 2019 abrechnen. Und auch selbst dann, wenn die Projektperiode im November 2020 endet.*

Frage: Doktoranden verwenden üblicherweise einen Teil ihrer Arbeitszeit auf das Verfassen der Doktorarbeit. Wenn das Thema der Doktorarbeit in den Bereich des Projekts passt, dürfen sie zu 100% pauschal mit den Personalkosten abgerechnet werden?

Antwort: *Das hängt von der generellen Arbeitszeit des/r PhD ab: liegt diese bei z.B. 75%, da die weiteren 25% sowieso als Teaching bzw. Arbeitszeit an der Diss geplant sind, können u.U. die 75% zu 100% abgerechnet werden. Da heutzutage eine Diss ja oft durch mehrere Veröffentlichungen erreicht wird, kann die Arbeitszeit für diese Veröffentlichungen, sollten sie sich ausschließlich auf Projektarbeit/Projektergebnisse beziehen, ebenfalls als productive hours angerechnet werden. Häufig sind in den Verträgen der Doktorand*innen ja die prozentualen Anteile der Kostenstellen angegeben, über die sie laufen (und so auch die Kostenstelle des betreffenden Projekts). Allerdings sollte man beachten, dass es bei PhDs, die Vollzeit arbeiten und auch zu 100% abgerechnet werden, durchaus mal zu Rückfragen durch die Kommission kommen kann. Häufig ist die teilzeitige Einstellung von Doktorand*innen ja schon im Antrag entsprechend kalkuliert.*

Frage: Müssen Time Sheets immer im Papierform sein? Oder reicht PDF mit der eingescannten Unterschrift? Oder richtige e-Signatur?

Antwort: *Hierzu sagt das Grant Agreement leider nichts. Im Artikel 18.1.2 steht lediglich, "the time records must be in writing and approved by the persons working on the action and their supervisors, at least monthly." In der aktuellen Situation vermute ich aber, dass auch eine eingescannte Unterschrift genügt.*

Frage: Kann ich als bayerische Institution einen Konsortium-Partner z.B. aus Dänemark an Sie verweisen? Bei Fragen zu z.B. Personalkosten?

Antwort: *Ja, das ist möglich.*

Frage: Wenn das Jahr für Financial Reporting nicht abgeschlossen ist, sollen dann die Zahlen aus dem Vorjahr genommen werden. Was wenn die Person noch nicht in dem Vorjahr eingestellt war?

Antwort: *Sofern der/die Mitarbeiter*in erst im laufenden Kalenderjahr eingestellt wurde, ist dieses für die Berechnung des Stundensatzes zugrunde zu legen. Es muss auf Basis der vorhandenen Werte, d.h. der Gehaltszahlungen aus z. B. März und April, ein Stundensatz für das Jahr ermittelt werden. Die Jahresproduktivstunden werden dann anteilig bestimmt (z.B. wenn mit 1720 Stunden gerechnet wird, würden die anteiligen Jahresproduktivstunden für zwei Monate $1720 / 12 * 2 = 287$ Stunden betragen).*

Frage: Braucht man einen Nachweis für die Verwendung von indirekten Kosten?

Antwort: *Offiziell brauchen Sie keinen Nachweis für die Verwendung, die Sie z.B. in das Funding & Tenders Portal eingeben würden. Intern sieht das (je nach Ihren internen Regelungen) anders aus.*

Frage: Können diese indirekten Kosten („der Overhead“) nicht auch genutzt werden, um nicht förderfähige Kosten zu decken, wenn es keine Nachweispflicht gibt?

Antwort: *Diese Pauschale wird nur auf direkte Kosten erstattet, die den Kriterien der grundsätzlichen Förderfähigkeit entsprechen (z.B. tatsächlich entstanden, während Projektlaufzeit, begründet, best value for money etc.). Grundsätzlich ist der Overhead dafür da, um Kosten zu decken, die in indirektem Zusammenhang mit dem Projekt stehen (z.B. Computer für den/die Projektmanager*in, Miete und Strom etc.). Allerdings gibt es eben keine Nachweispflicht, das heißt Sie können den Overhead theoretisch frei verwenden. Hier haben Sie aber vielleicht interne Vorgaben, z.B. unterschiedliche Buchungsnummern, die eine völlig freie Verwendung des Overheads eventuell einschränken können.*

Frage: Kann man Fehler beim Reporting anpassen?

Antwort: *Nein. Ist ein Periodic Report einmal von der Kommission abgesegnet worden, können Sie diesen nicht mehr ändern. Sollte eine Rechnung vergessen worden sein, können Sie diese bei dem nächsten Periodic Report mitaufnehmen. Sollte der Bericht noch unter Review durch den PO sein, können Sie diesen fragen, ob der Reporting Prozess noch einmal geöffnet werden kann (dazu wird der Report „rejected“ und Sie müssen ihn dann wieder einreichen), sodass Sie den Fehler bereinigen können. Kontaktieren Sie in jedem Fall den/die Koordinator*in und diese*r dann die PO.*

Weitere Informationen

Abschreibung: DFG-Geräteschlüssel:

<https://www.dfg.de/foerderung/programme/infrastruktur/wgi/geraetegruppenschluessel/index.html>

Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer in H2020:

<https://www.ffg.at/sites/default/files/vat-h2020.pdf>

Bei der steuerlichen Betrachtung von EU-Fördergeldern gilt es grundsätzlich den Unterschied zwischen einem echten Zuschuss (kein Leistungsaustausch) und einem unechten Zuschuss zu berücksichtigen.

*„Nach der Rechtsprechung des BFH können Zahlungen der öffentlichen Hand – also auch seitens der Europäischen Union – Entgelt für eine steuerbare Leistung sein, wenn der Zahlungsempfänger im Auftrag des Geldgebers eine Aufgabe aus dessen Kompetenzbereich übernimmt und die Zahlung damit zusammenhängt. Andererseits **liegt ein Entgelt aber dann nicht vor, wenn ein sog. Zuschuss lediglich der Förderung des Zahlungsempfängers im allgemeinen Interesse dienen soll und nicht Gegenwert für eine steuerbare Leistung des Zahlungsempfängers an den Geldgeber sein soll.**“*

(<http://www.rechtslupe.de/steuerrecht/ust/steuerbarkeit-von-zuschuessen-der-europaeischen-union-37303>)

Entsprechende Quelle hierzu wäre **BMF v. 15.8.2006, IV A 5 S 7200 - 59/06:**

„Zuwendungen aus öffentlichen Kassen, die ausschließlich auf der Grundlage des Haushaltsrechts und den dazu erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen vergeben werden, sind grundsätzlich echte Zuschüsse. Die in den Nebenbestimmungen normierten Auflagen reichen für die Annahme eines Leistungsaustauschverhältnisses nicht aus ...“

Es kommt immer darauf an, ob ein Leistungsaustausch (Zuwendung hat Entgeltcharakter für eine konkrete Gegenleistung) vorliegt oder nicht.

„Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG unterliegen die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt der Umsatzsteuer. Die Annahme einer Leistung gegen Entgelt setzt das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der erbrachten Leistung und dem empfangenen Gegenwert voraus.“

Bei echten Zuschüssen liegt kein Leistungsaustausch vor (Zuwendung nicht an konkrete Gegenleistung gebunden).

Zusammengefasst:

Echter Zuschuss → kein Leistungsaustausch (Zuwendung nicht an konkrete Gegenleistung gebunden) → nicht steuerbar

Bei der steuerlichen Betrachtung von EU-Fördergeldern gilt es grundsätzlich, den Unterschied zwischen einem echten Zuschuss (kein Leistungsaustausch) und einem unechten Zuschuss zu berücksichtigen.

Es bleibt allerdings zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung des BFH im Einzelfall eine Prüfung nicht ausschließt, und prüft, ob aufgrund zusätzlicher Auflagen oder Bedingungen des Zuwendungsgebers oder sonstiger Umstände ein steuerbarer Leistungsaustausch zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger begründet worden ist.